

Anlage 23 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: W

Stellungnahme vom: 20.01.2016

Anregung:

Hiermit erhebe ich folgende Einwände gegen den zur Zeit öffentlich ausliegenden Teilflächennutzungsplan „Windenergie“.

Bei dem als SW 1 ausgewiesenen Gebiet handelt es sich um eine ökologisch sehr wertvolle Fläche. Dort gibt es etliche WKA-sensible Tiere die ein Bauvorhaben an dieser Stelle unmöglich machen.

Die Ausweisung neuer Flächen für Windenergie, ohne eine abschließende Untersuchung, ob Gesundheitsgefahren von Infraschall ausgehen, ist grob fahrlässig und nicht im Sinne aller Betroffenen abgewogen. Die Gemeinde und damit auch Sie, sollten Entscheidungen im Sinne der Bürger treffen und Gefahren abwehren. Großwindanlagen in einer Entfernung unter 2.000 Meter zur Wohnbebauung bringt zwangsläufig die Gefahr von Gesundheitsschäden der Anwohner mit sich.

Über 100 direkte Anwohner haben sich deutlich gegen die Ausweisung der Flächen SW 1 ausgesprochen. Und auch in der weiter entfernten Nachbarschaft und im Dorf wird das Vorhaben große Wut hervorrufen. Nur der eine Landbesitzer, auf dessen Grund die Anlagen entstehen sollen, profitiert vor Ort von diesem Projekt. Ich bitte Sie hiermit erneut darum, von der Ausweisung der Fläche SW 1 als Windkonzentrationszone abzusehen um den Frieden der Nachbarschaft und das gute Miteinander nicht zu gefährden. Sie können doch nicht allen Ernstes immer nur im Sinne von Profit, Macht und im Sinne von Einzelpersonen und Unternehmen entscheiden. Der Grundbesitzer reibt sich die Hände obwohl er mehr als genug Geld auf dem Konto hat, den direkten Anwohner geht 1/3 des Immobilienwertes verloren und sie müssen mit Gesundheitsgefahren und den restlichen Immissionen leben. Ohne Subventionen ist das Projekt an dem Standpunkt eh nicht profitabel zu realisieren. Der Stromkunde springt wieder in die Bresche für so ein Vorhaben während Landbesitzer, Projektierer, Banken und die Windkraftanlagenindustrie sich die Hände reiben.

Des Weiteren berufe ich mich auf die bisher anwaltlich mitgeteilten Stellungnahmen, die gegen die Ausweisung der Fläche SW 1 als Konzentrationszone für Windenergie sprechen.

Abwägung:

- *Hinweis, dass die Fläche SW 1 eine ökologisch sehr wertvolle Fläche mit windkraftsensiblen Tieren ist und daher ungeeignet für Windenergienutzung*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Schlussfolgerung wird nicht geteilt.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Potenzialflächen für Windenergie schon aufgrund der Vorsorgeabstände zu Siedlungsnutzungen in Kernfreiräumen liegen, die gleichzeitig Rückzugsraum für die Tierwelt sind. Einen grundsätzlichen Vorrang des Artenschutzes vor der Nutzung der Windenergie gibt es aber nicht, da Windenergieanlagen der Sache nach nur im Freiraum unterzubringen sind und selbst durch ihre klimaschützende Funktion positive Auswirkungen auf Arten- und Naturschutz insgesamt haben. Es erfolgt daher immer eine Abwägung, zu deren Unterstützung fachgutachterliche Aussagen eingeholt wurden. Diese lassen den Schluss des Einwenders, dass Windenergievorhaben unmöglich wären, nicht zu.

- *Hinweis auf grob fahrlässige Vorgehensweise bei fehlender abschließender Untersuchung, ob gesundheitsschädliche Auswirkungen durch Windkraftanlagen wie Infraschall auftreten. Hinweis auf die Gefahr von Gesundheitsschäden durch Windkraftanlagen bei einem Abstand von unter 2000 m zur Wohnbebauung.*

Die Hinweise werden zurückgewiesen.

Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm).

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 4. aktualisierte Auflage 2014).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsfaltblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb

der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren (LKW) auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Gemeinde Ostbevern sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der sich zum Thema Windkraft und Infraschall keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht. Auch im Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen wird der Immissionschutz überprüft und somit den Anwohnern gegenüber Rechnung getragen, dass keine schädlichen Auswirkungen gegenüber der Wohnbevölkerung entstehen.

- *Ausführungen zum Meinungsbild von Bewohnern über Windkraftanlagen in der Fläche SW 1 und zu angeblichen Ungerechtigkeiten bei der Verteilung von Nutzen und Lasten von Windkraftanlagen. Anregung die Fläche SW 1 nicht als Konzentrationszone festzusetzen.*

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Einwander erkennt die eigentliche Planungsabsicht des Sachlichen Teil-FNP Windenergie. Hier geht es nicht, wie z.B. bei einer Baugebietsplanung, um die positive Zuordnung neuer Nutzungsmöglichkeiten von Grund und Boden. Mit der allgemeinen Privilegierung von Windenergie hat die Bundesregierung einen Eigentumsanspruch geschaffen, der für den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes gilt. Den schränkt die Gemeinde massiv ein und reduziert die für die Windkraftnutzung möglichen Außenbereichsflächen auf sehr wenige Konzentrationszonen, die von allen Flächen noch das geringste objektive Konfliktspektrum aufweisen. Die Grenze dieser Überlegungen ist die mehrfach durch das Bundesverwaltungsgericht angemahnte Verpflichtung, keine Verhinderungsplanung vorzulegen, sondern der Windenergie substanziell Raum zu geben.

- *Hinweis auf anwaltlich mitgeteilte Stellungnahmen, die gegen die Ausweisung der Fläche SW 1 als Konzentrationszone für Windenergie sprechen.*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Alle für den Bereich Philippsheide vorgelegten Stellungnahmen, auch die durch Anwaltsbüros vorgebrachten, sind Gegenstand der planerischen Abwägung.